

Datum 16.04.2019
Nr.: RA-331/2019

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Jörg Hopperdietzel (Fraktion DIE LINKE)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Hilfeplanverfahren

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

von Pflegeeltern wird mir berichtet, dass die Hilfeplangespräche sehr unterschiedlich durchgeführt werden. Oft gibt es nur ein Gespräch mit allen am Prozess beteiligten Personen, was dazu führt, dass Pflegeeltern wegen dem Zugehensein der leiblichen Kindseltern nicht offen über Problemlagen sprechen können.

Ich bitte dazu um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es zur Durchführung der Hilfeplangespräche im Bereich des Jugendamtes eine verbindliche Dienstanweisung?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, wo kann diese DA von Teilnehmern der Hilfeplangespräche, insbesondere Pflegeeltern, eingesehen werden?
4. Wer ist verantwortlich, jeweils die beteiligten Personen zum Hilfeplangespräch einzuladen? Sind hierfür Fristen festgelegt?
5. Werden in Vorbereitung der Hilfeplangespräche vom Jugendamt in eigener Zuständigkeit regelmäßig Stellungnahmen von Kindergärten, Schulen, Kinderärzten, Frühförderung usw. abgefordert, um die Wirksamkeit der Hilfemaßnahmen bzw. den Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen auch aus deren Sicht besser beurteilen zu können?
6. Werden für diese Abfragen entsprechende Schweigepflichtentbindungen mit den sorgeberechtigten Personen abgeschlossen?
7. Warum erfolgen die Hilfeplangespräche im Bereich der Pflegekinder nicht generell in der Form zweigliedrig, dass sich zunächst die Mitarbeiter des Jugendamtes mit den Pflegeeltern besprechen und hiernach die leiblichen Eltern erst hinzukommen (so die Empfehlung zumindest von den Fachverbänden)?

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.